



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Staatssekretär
Klaus Rehda
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft
und Energie
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Anlagen zu TOP 13.3

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 20. April 2017

Stellungnahme zur „Leitlinie Wolf“

Ihre Schreiben vom 3. März 2017 und 7. April 2017

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Rehda,

für die Gelegenheit, zum Entwurf der „Leitlinie Wolf“ eine Stellungnahme abgeben zu können, danken wir Ihnen.

I. Grundsätzliche Vorbemerkung:

Mit der „Leitlinie „Wolf“ soll eine Grundlage geschaffen werden, um das Zusammenleben mit dem Wolf in Sachsen-Anhalt möglichst konfliktarm zu gestalten. Gleichzeitig werden Zuständigkeiten und Aufgaben beschrieben, die mit den tatsächlichen Zuständigkeitsregelungen nicht im Einklang stehen.

Das Wolfskompetenzzentrum hat im Februar 2017 seine Arbeit aufgenommen und ist landesweit zuständig. Nach der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Gürth (Drs. 7/841 vom 18. Januar 2017) soll das Wolfskompetenzzentrum dazu dienen,

- die Zuständigkeiten stärker zu konzentrieren,
- das erforderliche Landespersonal aufzubauen,
- die Pflichtaufgabe des Landes im Monitoring zu erfüllen und
- zusätzliche Rissbegutachter zu gewinnen.

Im Übrigen wird in der Antwort der Landesregierung hervorgehoben, dass das Landesamt für Umweltschutz (LAU) grundsätzlich für den Artenschutz und damit auch für den Wolf zuständig ist. Kompetenzzentren auf Landkreisebene sollen ausdrücklich nicht entstehen, weil sie in der Summe teurer als ein landesweites Kompetenzzentrum wären.

Wir erwarten deshalb, dass unmittelbare Landesbehörden - insbesondere das Wolfskompetenzzentrum - die in der Leitlinie beschriebenen Aufgaben selbstständig wahrnehmen und den Landkreisen und kreisfreien Städten keine zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wolfsmanagement übertragen werden.

Die in der Leitlinie vorgesehenen Verantwortlichkeiten bzw. Aufgaben der kreislichen Ebene, die sich an die unteren Veterinär- und Naturschutzbehörden richten, lehnen wir daher ab.

Eine „Leitlinie“ kann unseren Mitgliedern keine Aufgaben zuordnen. Hierfür ist nach Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LV LSA) ein Gesetz erforderlich.

Sofern eine solche gesetzliche Zuständigkeitsregelung erwogen werden sollte, muss damit gleichzeitig nach dem in Art. 87 Abs. 3 LV LSA verankerten Konnexitätsprinzip ein Kostenausgleich für den entstehenden Verwaltungsmehraufwand geregelt werden.

Grundlage für die Kostenfolgenabschätzung ist die zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden am 17. Januar 2017 unterzeichnete Konsultationsvereinbarung (MBL LSA vom 6. Februar 2017, Seite 81). Danach sind bei der Übertragung neuer Aufgaben die Kostenfolgen partnerschaftlich zu ermitteln.

II. Zum Inhalt der Leitlinie nehmen wir konkret wie folgt Stellung:

Zu 3.1 Wolfskompetenzzentrum

Wir begrüßen die Beschreibung der Aufgaben des Wolfskompetenzzentrums. Dies gilt insbesondere für die Festlegung, dass das Wolfskompetenzzentrum die Rufbereitschaft absichert (Seite 4, dritter Anstrich) und für die Organisation und den Transport toter Wölfe zum Institut für Zoo- und Wildforschung in Berlin bzw. von verletzten Wölfen (Seite 5, letzter Punkt) verantwortlich ist.

Wir verstehen diese Formulierung als Aufgabenzuordnung innerhalb der Landesverwaltung und erwarten deshalb die Streichung der Passagen in der Leitlinie, die Unfallereignisse und Transportaufgaben den Landkreisen und kreisfreien Städten zuweisen.

Zudem sind in folgenden Passagen die Worte „Landkreise bzw. kreisfreie Städte“ zu streichen:

- Seite 4, letzter Punkt, weil unsere Mitglieder keine artenschutzrechtlichen Aufgaben im Rahmen des Wolfsmanagements wahrnehmen,
- Seite 5, achter Anstrich, da wir nicht davon ausgehen, dass unsere Mitglieder „Maßnahmen beim Wolf“ veranlassen.

Zu 3.2 Amtliche und ehrenamtliche Wolfsberater/innen

Amtliche Wolfsberater können sich nur dann aus Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Naturschutzbehörden rekrutieren, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt freiwillig hierzu bereit ist.

Zu 3.3 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Naturschutzbehörde

Im ersten Absatz ist der letzte Halbsatz zu streichen, weil ausschließlich das Landesverwaltungsamt für Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständig ist.

Zu 3.4 Landkreise und kreisfreien Städte

Die Inanspruchnahme der Landkreise und kreisfreien Städte für die in diesem Abschnitt beschriebenen Aufgaben lehnen wir ab. Abschnitt 3.4 ist vollständig zu streichen, da die Aufgaben vom Wolfskompetenzzentrum insbesondere im Rahmen der Rufbereitschaft (Seite 4, dritter Anstrich) wahrzunehmen sind.

Wir wären im Übrigen für Hinweise dankbar, durch welche bestehenden Zuständigkeitsregelungen die unseren Mitgliedern zugedachten Aufgaben begründet werden.

Zu 5. Förderung von präventiven Maßnahmen

Neben den Anschaffungskosten sollten auch die Futterkosten für Herdenschutzhundede gefördert werden.

Zu 7.3 Umgang mit verletzten Wölfen und

Zu 7.4 Umgang mit toten Wölfen

Die in diesen beiden Abschnitten beschriebenen Aufgaben sind ebenfalls dem Wolfskompetenzzentrum und dem Landesverwaltungsamt zuzuordnen.

Der Umgang mit verletzten und toten Wölfen gehört nach unserem Verständnis zu den Kernaufgaben des Wolfskompetenzzentrums, weil bei dieser „zentralen Einrichtung für das staatliche Wolfsmanagement“ (vgl. Seite 3, letzter Absatz) das Fachwissen für den Umgang mit Wölfen konzentriert ist.

Da artenschutzrechtliche Zuständigkeiten beim Landesverwaltungsamt liegen, sollte dessen Leitstelle eingeschaltet werden, um die notwendigen Maßnahmen der Landesdienststellen einzuleiten. Sinnvoll wäre aus unserer Sicht die ausschließliche Entgegennahme von Meldungen über verletzte oder tote Wölfe direkt beim Wolfskompetenzzentrum.

Sollten bei den Leitstellen der Landkreise und kreisfreien Städte entsprechende Meldungen eingehen, wird unverzüglich das Wolfskompetenzzentrum informiert, das zuständigkeitshalber alles Weitere veranlasst.

Im Übrigen entbehrt die Verlagerung der Kompetenz für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG auf die Landkreise und kreisfreien Städte jeder Rechtsgrundlage. Diese Entscheidung muss von der zuständigen Behörde getroffen und verantwortet werden.

Auch fehlen Hinweise zu Tötungsmethoden. Sinnvoll erscheinen die Ausführungen des Arbeitskreises 6 (Wildtiere und Jagd) der tierärztlichen Vereinigung für Tiererschutz im Merkblatt Nr. 124. Wir regen an, die Ausführungen zu prüfen und ggf. in die Leitlinie einzuarbeiten.

Tierärztlicher Sachverstand ist durch Hinzuziehung niedergelassener Tierärzte sicherzustellen, weil den amtlichen Tiermedizinerinnen keine diagnostischen Hilfsmittel oder therapeutischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Unsere Mitglieder weisen darauf hin, dass bislang im Land keine geeignete Pflegestation für verletzte Wölfe benannt wurde. Zudem fehlt für einen eventuellen Transport verletzter oder toter Wölfe die spezielle Ausrüstung (Fahrzeug, Anhänger, Fixierungsgeschirr etc.). Diese Ausstattung sollte vom Wolfskompetenzzentrum vorgehalten und von dort eigenverantwortlich eingesetzt werden. Gleiches gilt auch für die Sicherstellung toter Wölfe.

Zu 8.7 Adressen und Telefonnummern der zuständigen Behörden und Einrichtungen

Der Klarheit halber sollten nur die Behörden und Einrichtungen in die Liste aufgenommen werden, die tatsächlich entsprechende Zuständigkeiten im Rahmen des Wolfsmanagements verantworten. Soweit dennoch die Kommunen genannt bleiben, weisen wir erneut darauf hin, dass der Landkreis Börde nicht „Bördekreis“ heißt.

In jedem Fall sollte die Liste hinsichtlich der korrekten Rufnummern überprüft und aktualisiert werden. Auch die digitale Erreichbarkeit der zuständigen Landeseinrichtungen könnte hilfreich sein.

III. Schlussbemerkung

Aus unserer Sicht sollte die Leitlinie nach Auswertung der Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Verbandsanhörung am 27. April 2017 grundlegend überarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen


 Jürgen Leindecker
 Landesgeschäftsführer
 Städte- und Gemeindebund
 Sachsen-Anhalt


 Heinz-Lothar Theel
 Geschäftsführendes
 Präsidialmitglied
 Landkreistag Sachsen-Anhalt

Stellungnahme der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Ausbreitung des Wolfes in Sachsen-Anhalt

Thema: Unkontrollierte Ausbreitung des Wolfes in Sachsen-Anhalt, speziell in der Altmark. Einschränkung der Lebensqualität der „Landbevölkerung“.

Ziel einer umweltbewussten Gesellschaft sollte die Ausgewogenheit im Pflanzen- und Tierreich im Verhältnis zu dem Menschen sein. Die anzustrebende Ausgewogenheit schließt das Vorkommen von Wölfen sicherlich nicht aus.

Der Wolf hat sich in Sachsen-Anhalt in den letzten 10 Jahren zahlenmäßig zunehmend verbreitet. Der Wolf ist das größte Raubtier aus der Familie der Hunde und hat in Deutschland **keinen natürlichen Feind**.

Wenn die Umweltbedingungen stimmen, so paaren sich die Leittiere eines Rudels einmal jährlich und zeugen 4 - 6 Junge.

Seit 1998 sind in Deutschland wieder Wölfe beheimatet. Mittlerweile leben 46 Wolfsrudel, 2 Wolfspaare und diverse Einzelwölfe in Deutschland. Man geht von einem Wolfsbestand von ca. 400 - 500 freilebenden Wölfen in Deutschland aus (Wolfsnachweise Stand 2016).

In einem Zeitraum von etwa 20 Jahren haben sich etwa 400 Wölfe in Deutschland angesiedelt. Da der Wolf keine natürlichen Feinde hat, wird die Anzahl der in Deutschland lebenden Wölfe in Zukunft noch rasanter zunehmen.

Den Pressenachrichten kann man entnehmen, dass immer häufiger Nutztiere durch Wölfe gerissen werden. Von Begegnungen Mensch und Wolf ist immer häufiger in der Presse zu lesen. Jogger, Spaziergänger, Pilzsammler und Urlauber, die die Natur, insbesondere den geschlossenen Wald, als Erholungsort nutzen wollen, tun dies bereits jetzt schon nicht mehr mit der bisher gewohnten Unbeschwertheit. Der Gedanke, plötzlich einem Wolf gegenüberstehen zu können, breitet sich in den Köpfen der Menschen mehr aus.

In der Tourismusbranche wird teilweise schon nachgefragt, ob das geplante Urlaubsgebiet Wolf frei sei.

Nicht nur der Mensch an sich ist von dieser Thematik betroffen, sondern ein ganzer Wirtschaftszweig, nämlich die Landwirte im Haupt- aber auch im Nebenerwerb. In unserer Einheitsgemeinde sind bereits zwei Vorfälle mit Wölfen zu verzeichnen. Im August 2016 wurden nahe dem Ortsteil Walsleben 25 Mufflons und Damhirsche durch einen oder mehrere Wölfe gerissen. Im Ortsteil Wolterslage kam es erneut am 15.03.2017 zu einem Vorfall mit dem Wolf. Hier fiel ein Tier dem Räuber zum Opfer. Bemerkenswert ist jedoch, dass sich das Wildgehege in unmittelbarer Entfernung zum Wohnort des Tierhalters befindet und der Wolf keine Berührungsängste zu haben scheint. 2016 wurden im Land Sachsen-Anhalt bis zum August des Jahres 34 Angriffe von Wölfen dem Landesverwaltungsamt gemeldet.

Jedem Entscheidungsträger muss klar sein, dass sich eine Raubtierart, die keine natürlichen Feinde hat und vom Menschen einen besonderen Schutzstatus erhält, unkontrolliert und unplanbar vermehrt und letztlich eine Gefahr für den Menschen darstellen wird.

Werden die Futterressourcen für den Wolf knapp, so wird dieser immer dichter die Ortschaften bestreifen um Futter zu finden, zumal er ja gelernt hat, dass er vor dem Menschen keine Angst zu haben braucht.

Länder, die für das Vorkommen von Raubtieren wie Bären, Luchse, Wölfe und dergleichen bekannt sind, haben dieses Problem bereits erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. So ist z.B. in Schweden, Norwegen und Frankreich ein kontrollierter Abschuss seit dem Jahr 2015 bzw. 2017 vorgesehen.

Die Besatzdichte des Wolfes beträgt in Deutschland 6,9 Wölfe/1000 km², in Schweden 0,6 Wölfe/1000 km², in Norwegen 0,1 Wölfe/1000 km², in Polen 2,2 Wölfe/1000 km² und in Frankreich 0,5 Wölfe/1000 km².

Ein weiteres Problem, welches mit dem Vorhandensein des Wolfes auftritt, ist das Reißen von Nutztieren wie Kühe, Schafe, Ziegen usw. Durch den Verlust von Tieren oder entstehende Tierarztkosten entstehen dem Tierhalter teilweise enorme Schäden. Der Tierhalter muss nachweisen, dass der Verlust seiner Tiere durch Wolfsrisse erfolgte. Mit diesem Nachweis kann dann eine Entschädigung beim Land Sachsen-Anhalt beantragt werden. Dieses Prozedere ist sehr zeit- und kostenaufwendig, zumal das Ergebnis über eine positive Entscheidung offen ist.

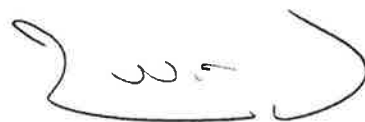
Die Sachverhaltsdarstellung ließe sich noch sehr viel umfangreicher gestalten. Das Grundanliegen sollte jedoch mit dieser kurzen Einschätzung und Stellungnahme deutlich zum Ausdruck kommen.

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) fordert daher von der Landesregierung Sachsen-Anhalt:

1. die mögliche maximale Besatzdichte des Wolfes in Sachsen-Anhalt für abgegrenzte Gebiete ermitteln zu lassen.
2. die Prüfung, ob in Sachsen-Anhalt „Wolfsreservate“ eingerichtet werden können. (Das Ausbreiten des Wolfes außerhalb dieser Grenzen ist dann konsequent zu verhindern.)
3. sich für eine Gesetzesänderung auf Ebene der Europäischen Union mit dem Ziel, den Wolf ins Jagdrecht aufzunehmen, einzusetzen.
4. allen Personen, Betrieben usw., die durch die Vorschriften der Tierseuchenkasse des Landes Sachsen-Anhalt erfasst werden, eine auskömmliche Entschädigung für den Schadensfall, der durch den Wolf hervorgerufen wurde, zu zahlen.
5. Schäden, die durch Wolfsrudel im Ackerbau entstehen und für die der Jagdpächter aufkommen muss, vollständig zu ersetzen.
6. die Überarbeitung/Anpassung des Entwurfs der Leitlinie Wolf, welcher durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie erarbeitet wurde, gemäß den Hinweisen und Forderungen der Hansestadt Osterburg (Altmark).



.....
Nico Schulz
Bürgermeister



.....
Dr. Ringhard Friedrich
Stadtratsvorsitzender